

Vereinssatzung

Satzung des eingetragenen FC Bayern München Fanclub Nr.: 2098

„FC Bayern-Fanclub Schwaben-Bazi‘s e.V.“

Die Vereinssatzung beinhaltet folgende Beschlüsse:

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten
§ 7	Sonderrechte
§ 8	Mitgliedsbeiträge
§ 9	Organe
§ 10	Vorstand
§ 11	Beirat
§ 12	Mitgliederversammlung
§ 13	Satzungsänderung
§ 14	Haftung
§ 15	Auflösung des Vereins

Zu § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FC Bayern-Fanclub Schwaben-Bazi‘s e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Calw unter der Nummer VR 682 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Althengstett.

Zu § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Entwicklung des FC Bayern München e.V. zu verfolgen und dessen Interessen weiter zu vermitteln. Der Satzungszweck wird durch Freundschaftsspiele, regelmäßige Treffen der Vereinsmitglieder und Besuche von Fußballspielen des FC Bayern München e.V. verwirklicht.

Zu § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zu § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

Zu § 5 Mitgliedschaft

1. Aufnahme in den Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuß. Mit der Unterschrift in der Mitgliederliste wird der Antragsteller in den Verein aufgenommen und erkennt zugleich die Satzung des Vereins an.

2. Mitglieder

Der Verein umfaßt:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Ebenso können Spieler des FC Bayern München e.V. als Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- c) Durch Ausschluß aus dem Verein,
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wegen unehrenhafter Handlung,
 - wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach 2. ergangener Mahnung erfolgt,
 - wenn Reisekosten (Aufwendungen für Busfahrten/Eintrittskarten zu Fußballspielen) oder andere Sachen die vom Verein festgelegt wurden nicht zum jeweiligen Fälligkeitsdatum gezahlt werden,
 - wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Er kann durch Beschluß des Ausschusses sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden..

Zu § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und vom vollendeten 15. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 15. Lebensjahr an.

Zu § 7 Sonderrechte

Haben Ehrenmitglieder die Mitgliedschaft angenommen sind sie von Beitragszahlungen befreit, haben volles Stimmrecht und können den Vorstand als beratende Funktion unterstützen.

Zu § 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende und Familien mit mehr als 3 Fanclubmitgliedern gemäß der Beitragsordnung des Schwaben Bazi's Fanclub e.V. ermäßigen.

Zu § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

Zu § 10 Vorstand

1. Vorstand des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer sowie maximal neun Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer soll ungerade sein.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und müssen das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Vorstandsmitglieder die auf das Bankkonto des Vereins Zugriff haben dürfen untereinander/miteinander weder verwandt, verschwägert noch verheiratet sein.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für recht-zeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen, bei telefonischer Bekanntgabe.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste zu fertigen. Sie wird unterschrieben von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Zu § 11 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands beratend zu unterstützen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens aus neun Mitgliedern.

Zu § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mit-zuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und des Beirats.
 - Der Vorstand wird auf 4 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur erneuten Wahl
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - Ein unabhängiger Dritter der nicht dem Verein angehört und ein Mitglied des Vereins haben die Kassenüberprüfung durchzuführen
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen,
 - f) Entscheidungen über die eingereichten Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

4. Jede ordnungsgemäß eingeräumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Zu § 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu § 14 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingereicht werden, soweit der Betrag von 5000 DM für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 5000 DM bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands wird durch die interne Haftungsbeschränkung nicht berührt.

Zu § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zu.

Althengstett, den 12.03.2001